

Vertrauen und Verantwortung

Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

Teil II: Wirtschaft

Christoph Noebel

4.6 Marktversagen: Die „unsichere Hand“ des Marktes

4.6.2 Wirtschaftskriminalität: Risiko und Rentabilität

Im vorherigen Kapitel haben wir egoistisches Verhalten und Habgier als mögliche Ursache für Formen des Marktversagens beschrieben. Als Grund für diese Einschätzung wurde amoralisches Verhalten genannt, das nicht nur Wirtschaftsprobleme verursacht, sondern auch zu Vertrauensverlusten führt, die langfristig dem Gemeinwohl schaden. Nun kommen wir zu einem Extremfall der Eigennützigkeit: der *Wirtschaftskriminalität*. Hierbei handelt es sich um Formen verwerflichen Verhaltens, die nicht nur gegen gängige Gesetze und Marktregeln verstoßen, sondern in der Öffentlichkeit als deutliche Form des gesellschaftlichen Versagens wahrgenommen werden. Zunächst ist zu bemerken, dass unrechtmäßiges Wirtschaftsverhalten zwar die Ausnahme darstellt, dafür jedoch sehr unterschiedliche Formen annehmen kann und einen breiten Gesellschaftskreis betrifft. Unabhängig davon, ob Betrug, Täuschung, Diebstahl, Veruntreuung oder andere Gesetzesverstöße, sie beziehen sich auf Fehlverhalten der Bürger und Steuerzahler, der öffentlichen Hand und Privatunternehmen. Diesbezüglich bietet der Ökonom Carlo M. Cipolla (1988) in seiner Satire eine einfache Definition des *Banditen*. Er handle stets egoistisch und bereichere sich auf Kosten anderer Menschen und der Gesellschaft. Um den kritikwürdigen Wirtschaftsakt des Banditen genauer zu untersuchen, werden wir uns auf strukturierte Weise kriminellen Verhaltensmustern widmen, wobei aus Gründen der Vereinfachung nur der Bereich unternehmerischer Straftaten beleuchtet wird.

Da gesetzeswidriges Handeln im klassischen Marktmodell nicht vorkommt, verwundert es, dass dieser kritische Aspekt in der gängigen Volkswirtschaftslehre nicht unter das Konzept des Marktversagens fällt und somit auch selten thematisiert wird. Dabei verfasste bereits der Nobelpreisträger und Ökonom Gary S. Becker (1968) vor über fünfzig Jahren eine ökonomische Analyse der Kriminalität. Der Ökonom Max Steuer (2003) argumentiert, dass auf interdisziplinärer Ebene das Phänomen der Kriminalität in sämtlichen Bereichen der Sozialwissenschaft für Forschungsmaterial sorgt und insbesondere Fragen der *individuellen Rationalität* und Vernunft aufwirft. Die Wirtschafts-nobelpreisträger George A. Akerlof und Robert J. Schiller (2009) konzentrieren sich dagegen auf den Tatbestand der *Korruption* und beschreiben diesen als einen kritischen Bestandteil des freien Marktsystems. Da im Folgenden nur auf den begrenzten Bereich unternehmerischer Wirtschaftskriminalität eingegangen wird, ist es dienlich, einige der gängigen Straftaten zu benennen.

Zunächst zählen Geschäfte mit Drogen, Prostitution, Waffen und anderen Schmuggelwaren dazu, deren Angebot und Nachfrage für die Existenz *illegaler* oder *schwarzer Märkte* sorgen. Zu weiteren Formen der Wirtschaftskriminalität gehören *Steuerhinterziehung*, *Betrug* und *Etikettenschwindel*, sowie die *Kartellbildung* durch Preisabsprachen. Im Bereich der Finanzwirtschaft haben wir es neben *Steuerhinterziehung* auch mit konspirativen *Zinsmanipulationen* und dem Problem der *Geldwäsche* zu tun. Darüber hinaus gehören sämtliche Brüche gesetzlicher *Marktregeln* in den Katalog der Wirtschaftsvergehen. Die Straftat der *Korruption* ist bereits erwähnt worden, wobei sich dieses Vergehen dadurch auszeichnet, dass es meist mit Schmiergeldern an öffentliche

Amtsträger zur Beschaffung von Aufträgen in Verbindung steht. Die wirtschaftskriminellen Formen des Betrugs, der Kartellbildung und Korruption verfügen über ein gemeinsames Merkmal: Sie verletzen die Grundprinzipien des freien Marktsystems. Dabei handelt es sich um gesetzeswidrige Handlungen, deren Ziel darin besteht, sich im *Wettbewerb* einen Vorteil zu verschaffen oder ihn auszuhebeln. Derartige Straftaten beziehen sich auf alle Bereiche der Güter-, Arbeits- und Finanzmärkte. Folglich umfasst die Wirtschaftskriminalität das gesamte Spektrum an Regelverstößen, unabhängig davon, ob es sich um Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Stabilität der Finanzinstitute oder Umweltauflagen handelt.

Einen Überblick spektakulärer Wirtschaftsvergehen und moralischer Fehltritte deutscher Unternehmen bietet der Journalist Hans Leyendecker (2007). Er verweist zwar mit Recht auf Missstände in der Wirtschaftswelt, verurteilt sie jedoch auf moralischer Basis und als Ausdruck der Gier und fehlendem Anstand. Da bereits die Thematiken der Gier und die Rolle des Wettbewerbs behandelt wurden, widmen wir uns nun einem weiteren Erklärungsansatz. Anstatt sich an Leyendeckers Empörung und Forderung einer „neuen Moral“ zu beteiligen, wird ein Modell vorgestellt, das eine neutralere Perspektive des Mechanismus der Wirtschaftskriminalität verschaffen soll. Hier sei betont, dass eine *Ursachenanalyse* illegaler Handlungen keineswegs als *Rechtfertigung* zu verstehen ist.

29

Wirtschaftskriminalität

$$E(K,T) = w_T \cdot P(T) - (1 - w_T) \cdot N(T)$$

E(K,T) = Firma Ks Erwartungswert und Chancenbewertung einer Straftat T
P(T) = Erwarteter Gewinn / Vorteil durch T
N(T) = Erwarteter Verlust / Nachteil durch T
w_T = Erwartung (%), trotz Straftat T nicht erwischt zu werden
1-w_T = Erwartung (%), erwischt zu werden

Szenarien: Straftat T der Firma K				
	P(T)	N(T)	w _T	E(K,T)
Fall 1:	5.000	5.000	90%	4.000
Fall 2:	5.000	50.000	90%	-500
Fall 3:	5.000	5.000	40%	-1.000

Abgesehen von charakterlichen Schwächen sind nun weitere Gründe für Akte der Wirtschaftskriminalität auf folgende Fragen zurückführen: Auf welcher betriebswirtschaftlichen *Entscheidungsbasis* beschließt der Unternehmer oder Firmenangestellte, eine Straftat zu begehen? Unter welchen Umständen *lohnt* sie sich aus kommerzieller Sicht? Welche Rolle spielt die *Unternehmenskultur* dabei? In welchem Maße ist der *Staat* als *Urheber* und *Kontrolleur* des Rechtswesens in den Tatbestand der Wirtschaftskriminalität verwickelt? Hinsichtlich des Konzepts der *Verantwortung* ist das Problem der Wirtschaftskriminalität zunächst relativ übersichtlich, da der Sachverhalt des *Vorsatzes* und der *Handlungsfreiheit* fast immer gegeben ist [K2.2.3]. Schließlich beruhen illegale Handlungen der Unternehmen meist auf *rational gefassten Entscheidungen*. Irrationale und aus dem Affekt verursachte Taten bilden in der Wirtschaftskriminalität die Aus-

nahme. Wenn nun angenommen wird, dass eine Unternehmensleitung oder ihre Angestellten überlegt handeln, bietet die bereits im Kontext des Vertrauens [K2.1.2] und der Risikobewältigung [K4.4.2] vorgestellte Berechnungsmethode des *Erwartungswertes* ein brauchbares Modell, um eine rationale Entscheidungsgrundlage für gesetzeswidriges Verhalten zu schaffen.

Wie im Diagramm 29 dargestellt, lässt sich die Entscheidung einer Firma (K), die Straftat (T) zu begehen, schematisch anhand des Erwartungswerts $E(K,T)$ beschreiben. Dieser setzt sich aus der Summe des erwarteten Gewinns $w_T \cdot P(T)$ und des erwarteten Verlusts $(1-w_T) \cdot N(T)$ der Straftat zusammen, wobei (w_T) die subjektiv angenommene *Wahrscheinlichkeit* angibt, von staatlichen Rechtsbehörden *nicht* erwischt zu werden. Das Risiko einer kriminellen Handlung besteht somit nicht nur darin, den möglichen Verlust $N(T)$ zu bewerten, der meist durch mögliche Sanktionen entsteht, sondern diesen mit dem *Erfassungsrisiko* $(1-w_T)$ genauer einzuordnen. Als formelle Grundlage für die Entscheidung, die Straftat (T) zu begehen, dient folglich die Kurzformel, dass sich die Tat aus kommerzieller Sicht *lohnt*, wenn der erwartete Gewinn den möglichen Verlust übertrifft und somit die Chancenbewertung $E(K,T) > 0$ positiv ausfällt. In der Tabelle wird dieser Tatbestand am Fall 1 beschrieben, da der positive Erwartungswert von 4.000 € einen finanziellen *Anreiz* für die Straftat (T) bietet. Fall 2 zeigt eine Situation, in der die Chance, nicht erwischt zu werden, zwar ebenso hoch ausfällt, der Verlust jedoch erheblich auf 50.000 € steigen muss, um die Tat *unrentabel* zu machen. Fall 3 belegt, dass wenn das Erfassungsrisiko $(1-w_T)$ von 10% auf 60% anwächst, sich aus *kommerzieller Sicht* die Straftat trotz unveränderter Gewinn- und Verlustszenarien nicht lohnt.

Das Erwartungsmodell beruht zwar auf der Annahme der Rationalität, dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Bewertung der Vor- und Nachteile, sowie die des Wahrscheinlichkeitsfaktors auf subjektiver Basis geschieht. Die Rationalität bezieht sich also nur auf die strukturierte Anwendung dieser Bewertungen. Je nachdem, wie die Gewichtung der zentralen Faktoren $P(T)$, $N(T)$ und (w_T) ausfallen, kann ein übertriebenes Maß an Gier und krimineller Energie durchaus zu überhöhter Zuversicht und einer Unterschätzung der tatsächlichen Risiken führen. In solchen Fällen neigen Kriminelle dazu, den Gewinn $P(T)$ zu überbewerten und die Folgen des Scheiterns $N(T)$ zu verharmlosen, indem sie den Verlust mit einem zu niedrigen Wert versehen. Zusammenfassend bietet das Modell einen überschaubaren Erklärungsansatz für wirtschaftskriminelles Verhalten, der sich mit dem Konzept der integrativen Firmenwohlfunktion verbinden lässt. Vorsätzliche Wirtschaftskriminalität entspricht somit einer extremen Variante der eigennützigen und vereinfachten Formulierung $F=F(Y)$, in der ethische Verhaltensnormen und soziale Verantwortung mit $F(W)=0$ nicht vorkommen [K4.4.3].

Das Modell der Wirtschaftskriminalität bezieht sich auf Handlungskriterien eines potentiellen Straftäters und wirft daher automatisch Fragen auf, ob und welche Umstände der kriminellen Energie Schubkraft verleihen. Zunächst lässt sich auf institutioneller Ebene eine *Unternehmenskultur* heranziehen, die verantwortungslose Verhaltensmuster der Firmenleitung und einiger Angestellten begünstigt [K2.2.5]. Diesem Thema wird später mehr Aufmerksamkeit geschenkt, da insbesondere hierarchische Strukturen und lückenhafte Verantwortungslinien individuelles Fehlverhalten und organisatorische Missstände fördern [K4.6.5]. Neben firmeninternen Grundlagen für kriminelles Verhalten spielen auch externe Umstände eine Rolle. Dazu zählen zunächst die existierenden Marktbedingungen. Auf das Motiv des *Wettbewerbs* und Konkurrenzkampfes als Ursache für Fehlverhalten wurde bereits im vorherigen Kapitel hingewiesen. Nun lässt es sich auch im Kontext krimineller Handlungen anwenden. Vergleichbar mit dem Konkurrenzdruck, der im Sport für illegales Doping sorgt, oder mit dem Druck der Aufmerksamkeit im Journalismus, der Verzerrungen in der Berichterstattung verursacht, schürt

der Wettbewerb im Unternehmenssektor höhere Risikobereitschaft und womöglich kriminelles Verhalten.

Neben marktbedingten Faktoren lassen sich zusätzlich die Rahmenbedingungen der Gesetzgebung und *staatlicher Marktregulierung* nennen, um einen Einblick in die Logik der Wirtschaftskriminalität zu verschaffen. Straftaten mögen zwar von Unternehmen verübt werden, der Staat trägt jedoch eine Mitverantwortung, wenn er einen gesetzlichen Ordnungsrahmen festlegt, der rechtswidrige Entscheidungen erleichtert, wenn nicht sogar billigt. Mögliche Hilfestellung des Staates in Bezug auf unternehmerische Wirtschaftskriminalität basiert generell auf zwei Fehlleistungen. Erstens leiden staatliche Gesetzesvorlagen oft unter Lückenhaftigkeit und Unschärfe, sodass Spielraum für Interpretationen herrscht. Wenn sich Unternehmen entsprechend Fehlverhalten, bedarf es häufig langwieriger Gerichtsverhandlungen, um einen Rechtsbruch festzustellen. Ein Beispiel für gesetzliche Unschärfe und entsprechende Anreize für kriminelles Verhalten boten die Cum-Ex-Geschäfte mit dem Ziel der Steuerhinterziehung im Aktienhandel. Von juristischen Gutachten wurden diese ursprünglich mit der Begründung existierender Schlupflöcher in der Gesetzgebung legitimiert. In letzter Instanz sind die Gerichte gefordert, nicht nur juristische Schuldfragen zu klären, sondern auch die Rolle des Staates zu prüfen, um derartige Betrugsformen in Zukunft zu verhindern.

Über Fälle des Cum-Ex Betrugs waren deutsche Finanzbehörden seit 2007 informiert, diese leiteten jedoch keine Ermittlungen ein, sodass der Skandal sich ausbreiten konnte. Dies bedeutet zweitens, dass auch wenn klare Marktregeln existieren, Politik und staatliche Behörden zu Wirtschaftskriminalität beitragen können. Fällt die Überwachung und Durchsetzung der Gesetze schwach aus, rentiert sich für Unternehmer, Banker oder Wertpapierhändler mit krimineller Energie, sich gesetzeswidrig zu verhalten. Das Erwartungsmodell im Diagramm 29 verweist daher auf einen staatlichen Ordnungsrahmen, der, wenn er zu locker definiert und gehandhabt wird, den potentiellen Kriminellen dazu veranlassen könnte, die Risiken einer Straftat einzugehen.

Umgekehrt bietet das Modell aus Sicht der staatlichen Ordnungshüter einige Vorlagen, wie mit effektiven Maßnahmen das Phänomen der Wirtschaftskriminalität einzuhegen ist. Aus der knappen Formel folgt, dass seitens des Staates unmissverständliche Gesetzestexte, professionelle Betriebskenntnisse und strikte Kontrollmaßnahmen notwendig sind, um mögliche Straftaten *kommerziell unrentabel* zu machen. Wie Fall 3 illustriert, wirken sich verstärkte Aufsicht und Polizeiarbeit negativ auf den Risikofaktor (w_T) aus und erhöhen dadurch die Wahrscheinlichkeit ($1-w_T$), erwischt zu werden. Gleichzeitig verweist das Modell auf einen Abschreckungseffekt, wenn Sanktionen für Straftaten angehoben werden und der Verlustwert $N(T)$ entsprechend steigt. Im Fall 2 fällt der Erwartungswert $E(K,T)$ trotz des geringen Erfassungsrisikos ($1-w_T$) von 10% auf Grund eines durch Sanktionen erhöhten Verlustwert von 50.000 €. Sollte der Staat ernsthaft an einem Rückgang wirtschaftskrimineller Straftaten interessiert sein, wäre er gut beraten, eine Mischung aus beiden Maßnahmen vorzunehmen. Nicht nur senken erhöhte Geldbußen und andere Sanktionen den Anreiz für kriminelles Verhalten, mit den zusätzlichen Einnahmen ließe sich auch die Ermittlungsarbeit der Polizei oder Steuerfahnder finanziell stärken.

Hinsichtlich staatlicher Sanktionierungen von Unternehmen für begangene Straftaten, lassen sich generell zwei Verfahrensweisen nennen. Im deutschen Rechtswesen werden Sanktionen der Marktmanipulationen moderat gehandhabt und nur Kompensationszahlungen für die Geschädigten gefordert. Zusätzliche Strafzahlungen werden in Deutschland kaum erhoben, da Wirtschaftsvergehen dort im Gegensatz zu anderen Ländern selten unter das Strafrecht fallen. So wird beispielsweise im Fall der Kartellbildung nur der entstandene Schaden geschätzt und von den beteiligten Unternehmen zurückge-

fordert, ohne zusätzliche Bußgelder zu erheben. Diese Methode entspricht Fall 1 im Diagramm 29, wenn nach juristischer Aufklärung der Straftat nur eine Rückzahlung des Kartellgewinns von 5.000 € gefordert wird. Wie das Modell zeigt, lädt diese staatliche Regelung zwar nicht explizit zu kriminellen Handeln ein, sie versucht jedoch nicht, unternehmerisches Fehlverhalten aktiv mit höheren Sanktionen zu verhindern. In angelsächsischen Ländern wird dagegen mit scharfen Sanktionen gedroht, um den kommerziellen Anreiz für Straftaten zu reduzieren. Nimmt man als Beispiel die erheblichen Strafzahlungen der Deutschen Bank und des Volkswagenkonzerns für ihre Manipulationsvergehen in den USA, erkennt man einen deutlichen Unterschied im Strafrecht. Aus diesem Grund fordern die Finanzautoren Sven Giegold et al. (2016), dass Kartelle und Marktmanipulation in der Finanzwirtschaft nicht mehr als Kavaliere delikte gehandhabt werden, sondern mit substantiellen Bußgeldern unter das Strafrecht fallen.

Obwohl den Akteuren der Wirtschaftskriminalität generell eine konkrete Absicht unterstellt werden kann, muss diese Annahme nicht immer zutreffen. Wenn etwa Unternehmen Umweltkatastrophen verursachen, lässt sich in den seltensten Fällen ein krimineller Vorsatz nachweisen. In solchen Situationen gehen die Ursachen vielmehr auf *Fahrlässigkeit*, geringes Verantwortungsbewusstsein oder fehlende Investitionen in die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zurück. Auch hier spielt der Erwartungswert eine kritische Rolle, denn wenn im unwahrscheinlichen Ernstfall nur der Schaden kompensiert werden muss, lohnt es sich womöglich, hohe Investitionskosten für effektivere Sicherheitssysteme zu sparen. Nicht nur die deutlichen Fälle der Wirtschaftskriminalität, sondern auch derartige Fehlplanungen verweisen auf Sachverhalte des Marktversagens, die korrekatives Eingreifen des Staates durch eine intelligente Regulierungspolitik erfordern. Wie das Modell der Wirtschaftskriminalität aufzeigt, bedeutet diese Forderung in erster Linie, dass sich staatliche Maßnahmen an betriebswirtschaftlichen Motiven und Verhaltensweisen auszurichten haben.

Mit dem Verlustwert $N(T)$ durch Sanktionen wurde auf das Konzept negativer *Konsequenzen* hingewiesen. Es ist eng mit dem Prinzip der *Verantwortung* verknüpft und verweist im Kontext der Wirtschaftskriminalität auf eine duale Auswirkung. Zunächst erzeugt jede Straftat einen Verlust für Außenstehende und schadet dadurch dem Gemeinwohl. Darüber hinaus kann sie dem Kriminellen oder leichtsinnig Handelnden selber Schaden zufügen, sodass auch er gegebenenfalls mit negativen Konsequenzen zu rechnen hat. Die Doppelbedeutung des Begriffs der Konsequenz ist insofern wichtig, als sie auf mögliche Folgen für den Geschädigten *und* Verursacher hinweist. Wie später genauer erörtert, verfügt die Wirtschaft nicht über ein Monopol an Fehlverhalten, denn auch Fehlentscheidungen, Missbrauch und Korruption öffentlicher Amtsträger schaden der Gesellschaft. In den Fachbereichen der Sozialwissenschaften scheinen die Konzepte der Verantwortung für politisches oder behördliches Versagen und entsprechende Fragen der Konsequenzen jedoch kaum eine Rolle zu spielen [K5.7.8]. Folglich werfen unzulässiges Fehlverhalten und Kriminalität in beiden Gesellschaftsbereichen die Frage auf, ob es ausreicht, öffentlich für mehr Moral und Anstand zu werben. Welche Maßnahmen der offiziellen Kontrollinstanzen können dazu beitragen, gesellschaftlich schädliche Verhaltensmuster im Staats- und Wirtschaftssystem zu verhindern? Da staatliche Organe und ihre Entscheidungsträger besonders in Fällen eigener Mitwirkung befangen sind, liegt es hauptsächlich in den Händen der parlamentarischen Opposition, des Qualitätsjournalismus, einer engagierten Zivilgesellschaft und achtsamer Wähler, um Fehlverhalten in beiden Systemen zu überwachen und angemessene Gegenmaßnahmen nicht nur zu fordern, sondern auch vorzuschlagen.

Literatur

- Akerlof, Georg A. und Robert J. Schiller (2009): „animal spirits. Wie die Wirtschaft wirklich funktioniert“; Campus Verlag, 2009
- Becker, Gary, S. (1968): „Crime and Punishment: An Economic Approach“, Journal of Political Economy, 76 (2), 1968
- Cipolla, Carlo M. (1988): „Allegro ma non troppo“; deutsche Ausgabe: „Die Prinzipien der menschlichen Dummheit“, Verlag Klaus Wagenbach, 2001
- Giegold, Sven, Udo Philipp und Gerhard Schick (2016): „Finanzwende: Den nächsten Crash vermeiden“, Verlag Klaus Wagenbach, 2016
- Leyendecker, Hans (2007): „Die große Gier. Korruption, Kartelle, Lustreisen: Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht“, Rowohlt, 2007
- Steuer, Max (2003): „The Scientific Study of Society“, Kluwer Academic Publishers, 2003

Vertrauen und Verantwortung

Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

Teil II: Wirtschaft

Christoph Noebel

4.6 Marktversagen: Die „unsichere Hand“ des Marktes

4.6.2 Wirtschaftskriminalität: Risiko und Rentabilität

Im vorherigen Kapitel haben wir egoistisches Verhalten und Habgier als mögliche Ursache für Formen des Marktversagens beschrieben. Als Grund für diese Einschätzung wurde amoralisches Verhalten genannt, das nicht nur Wirtschaftsprobleme verursacht, sondern auch zu Vertrauensverlusten führt, die langfristig dem Gemeinwohl schaden. Nun kommen wir zu einem Extremfall der Eigennützigkeit: der *Wirtschaftskriminalität*. Hierbei handelt es sich um Formen verwerflichen Verhaltens, die nicht nur gegen gängige Gesetze und Marktregeln verstoßen, sondern in der Öffentlichkeit als deutliche Form des gesellschaftlichen Versagens wahrgenommen werden. Zunächst ist zu bemerken, dass unrechtmäßiges Wirtschaftsverhalten zwar die Ausnahme darstellt, dafür jedoch sehr unterschiedliche Formen annehmen kann und einen breiten Gesellschaftskreis betrifft. Unabhängig davon, ob Betrug, Täuschung, Diebstahl, Veruntreuung oder andere Gesetzesverstöße, sie beziehen sich auf Fehlverhalten der Bürger und Steuerzahler, der öffentlichen Hand und Privatunternehmen. Diesbezüglich bietet der Ökonom Carlo M. Cipolla (1988) in seiner Satire eine einfache Definition des *Banditen*. Er handle stets egoistisch und bereichere sich auf Kosten anderer Menschen und der Gesellschaft. Um den kritikwürdigen Wirtschaftsakt des Banditen genauer zu untersuchen, werden wir uns auf strukturierte Weise kriminellen Verhaltensmustern widmen, wobei aus Gründen der Vereinfachung nur der Bereich unternehmerischer Straftaten beleuchtet wird.

Da gesetzeswidriges Handeln im klassischen Marktmodell nicht vorkommt, verwundert es, dass dieser kritische Aspekt in der gängigen Volkswirtschaftslehre nicht unter das Konzept des Marktversagens fällt und somit auch selten thematisiert wird. Dabei verfasste bereits der Nobelpreisträger und Ökonom Gary S. Becker (1968) vor über fünfzig Jahren eine ökonomische Analyse der Kriminalität. Der Ökonom Max Steuer (2003) argumentiert, dass auf interdisziplinärer Ebene das Phänomen der Kriminalität in sämtlichen Bereichen der Sozialwissenschaft für Forschungsmaterial sorgt und insbesondere Fragen der *individuellen Rationalität* und Vernunft aufwirft. Die Wirtschafts-nobelpreisträger George A. Akerlof und Robert J. Schiller (2009) konzentrieren sich dagegen auf den Tatbestand der *Korruption* und beschreiben diesen als einen kritischen Bestandteil des freien Marktsystems. Da im Folgenden nur auf den begrenzten Bereich unternehmerischer Wirtschaftskriminalität eingegangen wird, ist es dienlich, einige der gängigen Straftaten zu benennen.

Zunächst zählen Geschäfte mit Drogen, Prostitution, Waffen und anderen Schmuggelwaren dazu, deren Angebot und Nachfrage für die Existenz *illegaler* oder *schwarzer Märkte* sorgen. Zu weiteren Formen der Wirtschaftskriminalität gehören *Steuerhinterziehung*, *Betrug* und *Etikettenschwindel*, sowie die *Kartellbildung* durch Preisabsprachen. Im Bereich der Finanzwirtschaft haben wir es neben *Steuerhinterziehung* auch mit konspirativen *Zinsmanipulationen* und dem Problem der *Geldwäsche* zu tun. Darüber hinaus gehören sämtliche Brüche gesetzlicher *Marktregeln* in den Katalog der Wirtschaftsvergehen. Die Straftat der *Korruption* ist bereits erwähnt worden, wobei sich dieses Vergehen dadurch auszeichnet, dass es meist mit Schmiergeldern an öffentliche

Amtsträger zur Beschaffung von Aufträgen in Verbindung steht. Die wirtschaftskriminellen Formen des Betrugs, der Kartellbildung und Korruption verfügen über ein gemeinsames Merkmal: Sie verletzen die Grundprinzipien des freien Marktsystems. Dabei handelt es sich um gesetzeswidrige Handlungen, deren Ziel darin besteht, sich im *Wettbewerb* einen Vorteil zu verschaffen oder ihn auszuhebeln. Derartige Straftaten beziehen sich auf alle Bereiche der Güter-, Arbeits- und Finanzmärkte. Folglich umfasst die Wirtschaftskriminalität das gesamte Spektrum an Regelverstößen, unabhängig davon, ob es sich um Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Stabilität der Finanzinstitute oder Umweltauflagen handelt.

Einen Überblick spektakulärer Wirtschaftsvergehen und moralischer Fehltritte deutscher Unternehmen bietet der Journalist Hans Leyendecker (2007). Er verweist zwar mit Recht auf Missstände in der Wirtschaftswelt, verurteilt sie jedoch auf moralischer Basis und als Ausdruck der Gier und fehlendem Anstand. Da bereits die Thematiken der Gier und die Rolle des Wettbewerbs behandelt wurden, widmen wir uns nun einem weiteren Erklärungsansatz. Anstatt sich an Leyendeckers Empörung und Forderung einer „neuen Moral“ zu beteiligen, wird ein Modell vorgestellt, das eine neutralere Perspektive des Mechanismus der Wirtschaftskriminalität verschaffen soll. Hier sei betont, dass eine *Ursachenanalyse* illegaler Handlungen keineswegs als *Rechtfertigung* zu verstehen ist.

29

Wirtschaftskriminalität

$$E(K,T) = w_T \cdot P(T) - (1 - w_T) \cdot N(T)$$

E(K,T) = Firma Ks Erwartungswert und Chancenbewertung einer Straftat T
P(T) = Erwarteter Gewinn / Vorteil durch T
N(T) = Erwarteter Verlust / Nachteil durch T
w_T = Erwartung (%), trotz Straftat T nicht erwischt zu werden
1-w_T = Erwartung (%), erwischt zu werden

Szenarien: Straftat T der Firma K				
	P(T)	N(T)	w _T	E(K,T)
Fall 1:	5.000	5.000	90%	4.000
Fall 2:	5.000	50.000	90%	-500
Fall 3:	5.000	5.000	40%	-1.000

Abgesehen von charakterlichen Schwächen sind nun weitere Gründe für Akte der Wirtschaftskriminalität auf folgende Fragen zurückführen: Auf welcher betriebswirtschaftlichen *Entscheidungsbasis* beschließt der Unternehmer oder Firmenangestellte, eine Straftat zu begehen? Unter welchen Umständen *lohnt* sie sich aus kommerzieller Sicht? Welche Rolle spielt die *Unternehmenskultur* dabei? In welchem Maße ist der *Staat* als *Urheber* und *Kontrolleur* des Rechtswesens in den Tatbestand der Wirtschaftskriminalität verwickelt? Hinsichtlich des Konzepts der *Verantwortung* ist das Problem der Wirtschaftskriminalität zunächst relativ übersichtlich, da der Sachverhalt des *Vorsatzes* und der *Handlungsfreiheit* fast immer gegeben ist [K2.2.3]. Schließlich beruhen illegale Handlungen der Unternehmen meist auf *rational gefassten Entscheidungen*. Irrationale und aus dem Affekt verursachte Taten bilden in der Wirtschaftskriminalität die Aus-

nahme. Wenn nun angenommen wird, dass eine Unternehmensleitung oder ihre Angestellten überlegt handeln, bietet die bereits im Kontext des Vertrauens [K2.1.2] und der Risikobewältigung [K4.4.2] vorgestellte Berechnungsmethode des *Erwartungswertes* ein brauchbares Modell, um eine rationale Entscheidungsgrundlage für gesetzeswidriges Verhalten zu schaffen.

Wie im Diagramm 29 dargestellt, lässt sich die Entscheidung einer Firma (K), die Straftat (T) zu begehen, schematisch anhand des Erwartungswerts $E(K,T)$ beschreiben. Dieser setzt sich aus der Summe des erwarteten Gewinns $w_T \cdot P(T)$ und des erwarteten Verlusts $(1-w_T) \cdot N(T)$ der Straftat zusammen, wobei (w_T) die subjektiv angenommene *Wahrscheinlichkeit* angibt, von staatlichen Rechtsbehörden *nicht* erwischt zu werden. Das Risiko einer kriminellen Handlung besteht somit nicht nur darin, den möglichen Verlust $N(T)$ zu bewerten, der meist durch mögliche Sanktionen entsteht, sondern diesen mit dem *Erfassungsrisiko* $(1-w_T)$ genauer einzuordnen. Als formelle Grundlage für die Entscheidung, die Straftat (T) zu begehen, dient folglich die Kurzformel, dass sich die Tat aus kommerzieller Sicht *lohnt*, wenn der erwartete Gewinn den möglichen Verlust übertrifft und somit die Chancenbewertung $E(K,T) > 0$ positiv ausfällt. In der Tabelle wird dieser Tatbestand am Fall 1 beschrieben, da der positive Erwartungswert von 4.000 € einen finanziellen *Anreiz* für die Straftat (T) bietet. Fall 2 zeigt eine Situation, in der die Chance, nicht erwischt zu werden, zwar ebenso hoch ausfällt, der Verlust jedoch erheblich auf 50.000 € steigen muss, um die Tat *unrentabel* zu machen. Fall 3 belegt, dass wenn das Erfassungsrisiko $(1-w_T)$ von 10% auf 60% anwächst, sich aus *kommerzieller Sicht* die Straftat trotz unveränderter Gewinn- und Verlustszenarien nicht lohnt.

Das Erwartungsmodell beruht zwar auf der Annahme der Rationalität, dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Bewertung der Vor- und Nachteile, sowie die des Wahrscheinlichkeitsfaktors auf subjektiver Basis geschieht. Die Rationalität bezieht sich also nur auf die strukturierte Anwendung dieser Bewertungen. Je nachdem, wie die Gewichtung der zentralen Faktoren $P(T)$, $N(T)$ und (w_T) ausfallen, kann ein übertriebenes Maß an Gier und krimineller Energie durchaus zu überhöhter Zuversicht und einer Unterschätzung der tatsächlichen Risiken führen. In solchen Fällen neigen Kriminelle dazu, den Gewinn $P(T)$ zu überbewerten und die Folgen des Scheiterns $N(T)$ zu verharmlosen, indem sie den Verlust mit einem zu niedrigen Wert versehen. Zusammenfassend bietet das Modell einen überschaubaren Erklärungsansatz für wirtschaftskriminelles Verhalten, der sich mit dem Konzept der integrativen Firmenwohlfunktion verbinden lässt. Vorsätzliche Wirtschaftskriminalität entspricht somit einer extremen Variante der eigennützigen und vereinfachten Formulierung $F=F(Y)$, in der ethische Verhaltensnormen und soziale Verantwortung mit $F(W)=0$ nicht vorkommen [K4.4.3].

Das Modell der Wirtschaftskriminalität bezieht sich auf Handlungskriterien eines potentiellen Straftäters und wirft daher automatisch Fragen auf, ob und welche Umstände der kriminellen Energie Schubkraft verleihen. Zunächst lässt sich auf institutioneller Ebene eine *Unternehmenskultur* heranziehen, die verantwortungslose Verhaltensmuster der Firmenleitung und einiger Angestellten begünstigt [K2.2.5]. Diesem Thema wird später mehr Aufmerksamkeit geschenkt, da insbesondere hierarchische Strukturen und lückenhafte Verantwortungslinien individuelles Fehlverhalten und organisatorische Missstände fördern [K4.6.5]. Neben firmeninternen Grundlagen für kriminelles Verhalten spielen auch externe Umstände eine Rolle. Dazu zählen zunächst die existierenden Marktbedingungen. Auf das Motiv des *Wettbewerbs* und Konkurrenzkampfes als Ursache für Fehlverhalten wurde bereits im vorherigen Kapitel hingewiesen. Nun lässt es sich auch im Kontext krimineller Handlungen anwenden. Vergleichbar mit dem Konkurrenzdruck, der im Sport für illegales Doping sorgt, oder mit dem Druck der Aufmerksamkeit im Journalismus, der Verzerrungen in der Berichterstattung verursacht, schürt

der Wettbewerb im Unternehmenssektor höhere Risikobereitschaft und womöglich kriminelles Verhalten.

Neben marktbedingten Faktoren lassen sich zusätzlich die Rahmenbedingungen der Gesetzgebung und *staatlicher Marktregulierung* nennen, um einen Einblick in die Logik der Wirtschaftskriminalität zu verschaffen. Straftaten mögen zwar von Unternehmen verübt werden, der Staat trägt jedoch eine Mitverantwortung, wenn er einen gesetzlichen Ordnungsrahmen festlegt, der rechtswidrige Entscheidungen erleichtert, wenn nicht sogar billigt. Mögliche Hilfestellung des Staates in Bezug auf unternehmerische Wirtschaftskriminalität basiert generell auf zwei Fehlleistungen. Erstens leiden staatliche Gesetzesvorlagen oft unter Lückenhaftigkeit und Unschärfe, sodass Spielraum für Interpretationen herrscht. Wenn sich Unternehmen entsprechend Fehlverhalten, bedarf es häufig langwieriger Gerichtsverhandlungen, um einen Rechtsbruch festzustellen. Ein Beispiel für gesetzliche Unschärfe und entsprechende Anreize für kriminelles Verhalten boten die Cum-Ex-Geschäfte mit dem Ziel der Steuerhinterziehung im Aktienhandel. Von juristischen Gutachten wurden diese ursprünglich mit der Begründung existierender Schlupflöcher in der Gesetzgebung legitimiert. In letzter Instanz sind die Gerichte gefordert, nicht nur juristische Schuldfragen zu klären, sondern auch die Rolle des Staates zu prüfen, um derartige Betrugsformen in Zukunft zu verhindern.

Über Fälle des Cum-Ex Betrugs waren deutsche Finanzbehörden seit 2007 informiert, diese leiteten jedoch keine Ermittlungen ein, sodass der Skandal sich ausbreiten konnte. Dies bedeutet zweitens, dass auch wenn klare Marktregeln existieren, Politik und staatliche Behörden zu Wirtschaftskriminalität beitragen können. Fällt die Überwachung und Durchsetzung der Gesetze schwach aus, rentiert sich für Unternehmer, Banker oder Wertpapierhändler mit krimineller Energie, sich gesetzeswidrig zu verhalten. Das Erwartungsmodell im Diagramm 29 verweist daher auf einen staatlichen Ordnungsrahmen, der, wenn er zu locker definiert und gehandhabt wird, den potentiellen Kriminellen dazu veranlassen könnte, die Risiken einer Straftat einzugehen.

Umgekehrt bietet das Modell aus Sicht der staatlichen Ordnungshüter einige Vorlagen, wie mit effektiven Maßnahmen das Phänomen der Wirtschaftskriminalität einzuhegen ist. Aus der knappen Formel folgt, dass seitens des Staates unmissverständliche Gesetzestexte, professionelle Betriebskenntnisse und strikte Kontrollmaßnahmen notwendig sind, um mögliche Straftaten *kommerziell unrentabel* zu machen. Wie Fall 3 illustriert, wirken sich verstärkte Aufsicht und Polizeiarbeit negativ auf den Risikofaktor (w_T) aus und erhöhen dadurch die Wahrscheinlichkeit ($1-w_T$), erwischt zu werden. Gleichzeitig verweist das Modell auf einen Abschreckungseffekt, wenn Sanktionen für Straftaten angehoben werden und der Verlustwert $N(T)$ entsprechend steigt. Im Fall 2 fällt der Erwartungswert $E(K,T)$ trotz des geringen Erfassungsrisikos ($1-w_T$) von 10% auf Grund eines durch Sanktionen erhöhten Verlustwert von 50.000 €. Sollte der Staat ernsthaft an einem Rückgang wirtschaftskrimineller Straftaten interessiert sein, wäre er gut beraten, eine Mischung aus beiden Maßnahmen vorzunehmen. Nicht nur senken erhöhte Geldbußen und andere Sanktionen den Anreiz für kriminelles Verhalten, mit den zusätzlichen Einnahmen ließe sich auch die Ermittlungsarbeit der Polizei oder Steuerfahnder finanziell stärken.

Hinsichtlich staatlicher Sanktionierungen von Unternehmen für begangene Straftaten, lassen sich generell zwei Verfahrensweisen nennen. Im deutschen Rechtswesen werden Sanktionen der Marktmanipulationen moderat gehandhabt und nur Kompensationszahlungen für die Geschädigten gefordert. Zusätzliche Strafzahlungen werden in Deutschland kaum erhoben, da Wirtschaftsvergehen dort im Gegensatz zu anderen Ländern selten unter das Strafrecht fallen. So wird beispielsweise im Fall der Kartellbildung nur der entstandene Schaden geschätzt und von den beteiligten Unternehmen zurückge-

fordert, ohne zusätzliche Bußgelder zu erheben. Diese Methode entspricht Fall 1 im Diagramm 29, wenn nach juristischer Aufklärung der Straftat nur eine Rückzahlung des Kartellgewinns von 5.000 € gefordert wird. Wie das Modell zeigt, lädt diese staatliche Regelung zwar nicht explizit zu kriminellen Handeln ein, sie versucht jedoch nicht, unternehmerisches Fehlverhalten aktiv mit höheren Sanktionen zu verhindern. In angelsächsischen Ländern wird dagegen mit scharfen Sanktionen gedroht, um den kommerziellen Anreiz für Straftaten zu reduzieren. Nimmt man als Beispiel die erheblichen Strafzahlungen der Deutschen Bank und des Volkswagenkonzerns für ihre Manipulationsvergehen in den USA, erkennt man einen deutlichen Unterschied im Strafrecht. Aus diesem Grund fordern die Finanzautoren Sven Giegold et al. (2016), dass Kartelle und Marktmanipulation in der Finanzwirtschaft nicht mehr als Kavaliere delikte gehandhabt werden, sondern mit substantiellen Bußgeldern unter das Strafrecht fallen.

Obwohl den Akteuren der Wirtschaftskriminalität generell eine konkrete Absicht unterstellt werden kann, muss diese Annahme nicht immer zutreffen. Wenn etwa Unternehmen Umweltkatastrophen verursachen, lässt sich in den seltensten Fällen ein krimineller Vorsatz nachweisen. In solchen Situationen gehen die Ursachen vielmehr auf *Fahrlässigkeit*, geringes Verantwortungsbewusstsein oder fehlende Investitionen in die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zurück. Auch hier spielt der Erwartungswert eine kritische Rolle, denn wenn im unwahrscheinlichen Ernstfall nur der Schaden kompensiert werden muss, lohnt es sich womöglich, hohe Investitionskosten für effektivere Sicherheitssysteme zu sparen. Nicht nur die deutlichen Fälle der Wirtschaftskriminalität, sondern auch derartige Fehlplanungen verweisen auf Sachverhalte des Marktversagens, die korrekatives Eingreifen des Staates durch eine intelligente Regulierungspolitik erfordern. Wie das Modell der Wirtschaftskriminalität aufzeigt, bedeutet diese Forderung in erster Linie, dass sich staatliche Maßnahmen an betriebswirtschaftlichen Motiven und Verhaltensweisen auszurichten haben.

Mit dem Verlustwert $N(T)$ durch Sanktionen wurde auf das Konzept negativer *Konsequenzen* hingewiesen. Es ist eng mit dem Prinzip der *Verantwortung* verknüpft und verweist im Kontext der Wirtschaftskriminalität auf eine duale Auswirkung. Zunächst erzeugt jede Straftat einen Verlust für Außenstehende und schadet dadurch dem Gemeinwohl. Darüber hinaus kann sie dem Kriminellen oder leichtsinnig Handelnden selber Schaden zufügen, sodass auch er gegebenenfalls mit negativen Konsequenzen zu rechnen hat. Die Doppelbedeutung des Begriffs der Konsequenz ist insofern wichtig, als sie auf mögliche Folgen für den Geschädigten *und* Verursacher hinweist. Wie später genauer erörtert, verfügt die Wirtschaft nicht über ein Monopol an Fehlverhalten, denn auch Fehlentscheidungen, Missbrauch und Korruption öffentlicher Amtsträger schaden der Gesellschaft. In den Fachbereichen der Sozialwissenschaften scheinen die Konzepte der Verantwortung für politisches oder behördliches Versagen und entsprechende Fragen der Konsequenzen jedoch kaum eine Rolle zu spielen [K5.7.8]. Folglich werfen unzulässiges Fehlverhalten und Kriminalität in beiden Gesellschaftsbereichen die Frage auf, ob es ausreicht, öffentlich für mehr Moral und Anstand zu werben. Welche Maßnahmen der offiziellen Kontrollinstanzen können dazu beitragen, gesellschaftlich schädliche Verhaltensmuster im Staats- und Wirtschaftssystem zu verhindern? Da staatliche Organe und ihre Entscheidungsträger besonders in Fällen eigener Mitwirkung befangen sind, liegt es hauptsächlich in den Händen der parlamentarischen Opposition, des Qualitätsjournalismus, einer engagierten Zivilgesellschaft und achtsamer Wähler, um Fehlverhalten in beiden Systemen zu überwachen und angemessene Gegenmaßnahmen nicht nur zu fordern, sondern auch vorzuschlagen.

Literatur

- Akerlof, Georg A. und Robert J. Schiller (2009): „animal spirits. Wie die Wirtschaft wirklich funktioniert“; Campus Verlag, 2009
- Becker, Gary, S. (1968): „Crime and Punishment: An Economic Approach“, Journal of Political Economy, 76 (2), 1968
- Cipolla, Carlo M. (1988): „Allegro ma non troppo“; deutsche Ausgabe: „Die Prinzipien der menschlichen Dummheit“, Verlag Klaus Wagenbach, 2001
- Giegold, Sven, Udo Philipp und Gerhard Schick (2016): „Finanzwende: Den nächsten Crash vermeiden“, Verlag Klaus Wagenbach, 2016
- Leyendecker, Hans (2007): „Die große Gier. Korruption, Kartelle, Lustreisen: Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht“, Rowohlt, 2007
- Steuer, Max (2003): „The Scientific Study of Society“, Kluwer Academic Publishers, 2003